

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

15. Jahrgang
April 2007
ISSN 1434-3460

7/2007

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GBO § 20; BGB §§ 925, 873; ZPO § 894 – Auflassung aufgrund rechtskräftigen Urteils

BGB §§ 473, 463 ff., 469, 1094, 1098 Abs. 3 – Vorkaufrechtsausübung bei Übertragung eines subjektiv-persönlichen Vorkaufrechtes nach Abschluss des das Vorkaufrecht auslösenden Kaufvertrages

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 1093, 157, 313; EGBGB Art. 96; BSHG § 90 – Umwandlung eines Wohnungsrechts in Zahlungsanspruch bei Vermietungsvereinbarung

WEG §§ 18 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 16 Abs. 2 – Entziehung des Wohnungseigentums bei fortlaufend unpünktlicher Wohngeldzahlung setzt vorherige Abmahnung voraus

BGB §§ 1476 Abs. 2, 1477 Abs. 2, 273 – Auseinandersetzung des Gesamtguts bei Gütergemeinschaft: Sicherheitsleistung für Wertersatzanspruch bei Übernahme einer in die Gütergemeinschaft eingebrachten Sache

GmbHG § 19 Abs. 2, 5, § 55 – Keine verdeckte Sacheinlage bei Barkapitalerhöhung einer GmbH, wenn die Bareinlage absprachegemäß zum Erwerb eines Unternehmens verwendet wird, an dem die Inferentin nicht beteiligt ist

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GBO § 20; BGB §§ 925, 873; ZPO § 894 Auflassung aufgrund rechtskräftigen Urteils

I. Sachverhalt

Der Grundstückseigentümer wurde durch Gerichtsurteil zur Auflassung verurteilt. Der Erwerber erklärte unter Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils gegenüber dem Notar ebenfalls die Auflassung. Die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils wurde mit Schnur und Siegel mit der Niederschrift verbunden. Dem Grundbuchamt wurde eine Ausfertigung der Urkunde samt beglaubigter Abschrift des Gerichtsurteils zum Vollzug vorgelegt. Das Grundbuchamt verlangt jedoch die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung selbst.

II. Fragen

Wie ist die Auflassung bei rechtskräftiger Verurteilung des Grundstückseigentümers zur Auflassung zu vollziehen? Ist insbesondere dem Grundbuchamt die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils vorzulegen oder genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift hiervon?

III. Zur Rechtslage

1. Erklärung der Auflassung bei rechtskräftigem Urteil zur Abgabe der Auflassung

a) Auflassungserklärung des Veräußerers (§ 894 ZPO)

Die Verurteilung zur Erklärung oder Entgegennahme der Auflassung ist eine Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung. Diese gilt nach § 894 ZPO als abgegeben, sobald das entsprechende Urteil **Rechtskraft** erlangt hat.

Ist die Verurteilung nur zur **Leistung Zug um Zug** gegen eine Gegenleistung des Gläubigers erfolgt, so ist nicht nur ein Rechtskraftvermerk erforderlich, sondern eine **vollstreckbare Ausfertigung**. Diese vollstreckbare Ausfertigung kann nach § 894 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 726 Abs. 2 ZPO nur erteilt werden, wenn der Gläubiger entweder den Nachweis der Erfüllung des Gegenanspruchs oder des Annahmeverzugs des Schuldners erbringt. Dann tritt die Vollstreckungswirkung in dem Zeitpunkt ein, in dem der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die vollstreckbare Ausfertigung hinausgibt (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 65. Aufl. 2007, § 894 ZPO Rn. 22; Brehm, in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl. 2004, § 894 ZPO Rn. 28; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 13. Aufl. 2004, Rn. 748). Das Grundbuchamt hat dann nicht mehr zu prüfen, ob die Gegenleistung bei der Zug-um-Zug-Verurteilung auch erbracht ist; die Prüfung erfolgt allein im Klauselerteilungsverfahren.

Ersetzt wird aber lediglich die Erklärung des Beklagten, nicht die des Klägers. Der **Kläger** muss daher seine eigene **Auflassungserklärung noch vor dem Notar abgeben**. Nach § 925 Abs. 1 BGB erfordert dies die gleichzeitige Anwesenheit von Veräußerer und Erwerber bei dem Notar. Nach h. M. wird die Anwesenheit des Beklagten dadurch ersetzt, dass das **Urteil bei Erklärung der Auflassung dem Notar vorgelegt** wird (BayObLGZ 83, 181 = Rpfleger 1983, 390 = WM 1983, 1118; BayObLG DNotI-Report 2005, 103 = FGPrax 2005, 178 = NotBZ 2005, 216 = RNotZ 2005, 362 = Rpfleger 2005, 488 = ZNotP 2005, 277 m. Anm. Tiedtke; KGJ 44, 221, 223; KGJ 49, 179, 183; Demharter, GBO, 25. Aufl. 2005, § 20 GBO Rn. 24; Meikel/Böttcher, Grundbuchrecht, 9. Aufl. 2004, § 20 GBO Rn. 122; Kössinger, in: Bauer/von Oefele, GBO, 2. Aufl. 2006, § 20 GBO Rn. 193; KEHE/Munzig, Grundbuchrecht, 6. Aufl. 2006, § 20 GBO Rn. 98). Nach anderer Ansicht genügt hingegen für die Erklärung der Auflassung durch den Kläger das bloße Vorhandensein des rechtskräftigen Urteils; eine Vorlage sei zur Beurkundung der Auflassung nicht erforderlich, da diese zusätzliche materielle Wirksamkeitsvoraussetzung für die Auflassung im Gesetz keine Stütze finde; es genüge die Vorlage gegenüber dem Grundbuchamt im Rahmen des Grundbuchvollzuges (Grün, in: Bamberger/Roth, BGB, 2003, § 925 Rn. 22; Staudinger/Pfeifer, BGB, 2004, § 925 BGB Rn. 84; ebenso möglicherweise Schöner/Stöber, Rn. 747).

b) Auflassungserklärung des Erwerbers

Die Auflassungserklärung des Veräußerers wird aufgrund des vorliegenden rechtskräftigen bzw. vollstreckbaren Urteils nach § 894 ZPO fingiert. Zu beurkunden ist nunmehr lediglich die Auflassungserklärung des Erwerbers.

Deutlich wird dies etwa in dem Leitsatz der bereits zitierten Entscheidung des BayObLG aus dem Jahr 2005: „Ist der Käufer eines Grundstücks zur Abgabe einer Auflassungserklärung verurteilt worden, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil Rechtskraft erlangt hat (§ 894 ZPO). Dem Formerfordernis des § 925 BGB kann dann dadurch Rechnung getragen werden, dass der Verkäufer und Vollstreckungsgläubiger unter Vorlage des Urteils die Auflassung vor dem Notar erklärt (vgl. BayObLGZ 1983, 181/185 = Rpfleger 1983, 390 f.). In einem solchen Fall findet aber nicht eine – erneute – Abgabe der bereits durch Urteil ersetzten und damit existenten Auflassungserklärung statt. Fingiert wird nur die Anwesenheit des verurteilten Käufers ...“ (BayObLG DNotI-Report 2005, 103 = FGPrax 2005, 178 = NotBZ 2005, 216 = RNotZ 2005, 362 = Rpfleger 2005, 488 = ZNotP 2005, 277 m. Anm. Tiedtke).

2. Nachweis der Auflassung gegenüber dem Grundbuchamt (§ 20 GBO)

a) Auflassungserklärung des Erwerbers

Dem Grundbuchamt ist die Auflassung zum Vollzug der Eigentumsumschreibung nach § 20 GBO nachzuweisen. Hinsichtlich der Auflassungserklärung des Erwerbers ergeben sich dabei keine Besonderheiten. Diese ist dem Grundbuchamt nach allgemeinen Grundsätzen in der Form des § 29 GBO nachzuweisen, d. h. entweder durch Vorlage einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift der notariellen Urkunde. Auch für den Nachweis der Auflassung genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift (Schöner/Stöber, Rn. 3342).

b) Nachweis der Erklärung des Veräußerers

Für die durch die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils ersetzte Erklärung des Veräußerers könnten sich jedoch Be-

sonderheiten ergeben. Denn die Vorlage der Urschrift oder einer Ausfertigung gegenüber dem Grundbuchamt ist dann erforderlich, wenn mit dem **Besitz der Urkunde** besondere Rechtsfolgen verbunden sind (Schöner/Stöber, Rn. 170). Dies gilt grundsätzlich insbesondere für **Vollstreckungstitel** (Demharter, GBO, 25. Aufl. 2005, § 29 GBO Rn. 59).

Dies scheint uns aber auf die vorliegende Erklärung der Auflassung aufgrund rechtskräftigen bzw. vollstreckbaren Urteils nicht zuzutreffen. Hier erfolgte keine Vollstreckung. Dem Grundbuchamt ist lediglich die Erklärung der Auflassung nachzuweisen. Für die Erklärung des Veräußerers genügt der Nachweis des Urteils und seiner Rechtskraft. Hinsichtlich der Erklärung des Erwerbers ist außerdem nachzuweisen, dass das betreffende Urteil bei Beurkundung der Auflassung des Erwerbers bereits ergangen war – nach h. M. auch, dass es bei der Beurkundung in Ausfertigung vorlag. Letzteres ist hier durch den beurkundenden Notar in der Niederschrift beweiskräftig festgestellt. Ebenso ist auch der Inhalt des Urteils durch die mit vorgelegte beglaubigte Abschrift festgestellt. Darüber hinaus ist nicht relevant, ob der Erwerber noch im Besitz der Ausfertigung ist, sondern lediglich, ob dem Veräußerer auch beim Grundbuchvollzug noch die Verfügungsmacht über das Grundstück zustand. Daher genügt u. E. die Vorlage einer beglaubigten Abschrift.

c) Hilfsüberlegung

Würde man doch die Vorlage einer Urteilsausfertigung für erforderlich halten, so erscheinen uns die Voraussetzungen für die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung nach § 733 ZPO nicht gegeben. Dem Notar bliebe dann keine andere Möglichkeit, als das Siegel zu lösen, mit dem die Urteilsausfertigung mit der Niederschrift verbunden ist und die Urkunde neu zu siegeln – sinnvollerweise verbunden mit einem Vermerk, wann und warum das Siegel gelöst wurde. So hält etwa *Winkler* (BeurkG, 15. Aufl. 2003, § 44 BeurkG Rn. 11) den Notar nicht nur für berechtigt, sondern sogar für verpflichtet, wenn er feststellt, dass die Niederschrift falsch geheftet wurde, diesen Zustand zu beseitigen und die richtigen Blätter der Niederschrift gem. § 44 BeurkG zu verbinden (ebenso v. Schuckmann/Preuß, in: Huhn/v. Schuckmann, BeurkG, 4. Aufl. 2003, § 44 BeurkG Rn. 6).

BGB §§ 473, 463 ff., 469, 1094, 1098 Abs. 3 Vorkaufsrechtsausübung bei Übertragung eines subjektiv-persönlichen Vorkaufsrechtes nach Abschluss des das Vorkaufsrecht auslösenden Kaufvertrages

I. Sachverhalt

Die Vorkaufsberechtigten eines veräußerlichen und vererblichen subjektiv-persönlichen Vorkaufsrechtes wollen das ihnen zustehende Vorkaufsrecht nicht selbst ausüben, sondern an einen Dritten gegen Entgelt veräußern. Der den Vorkaufsfall auslösende Kaufvertrag wurde bereits abgeschlossen.

II. Frage

Wer ist vorkaufsberechtigt, wenn ein veräußerliches Vorkaufsrecht nach Abschluss eines den Vorkaufsfall auslösenden Kaufvertrages übertragen wird: Der ursprüngliche Vorkaufsberechtigte oder der neue Berechtigte?

III. Zur Rechtslage

1. Übertragung eines subjektiv-persönlichen Vorkaufsrechtes (§§ 473, 1098 Abs. 3 BGB)

a) Wie sich aus § 473 BGB – und indirekt auch aus § 1098 Abs. 3 BGB – ergibt, kann auch ein subjektiv-persönliches Vorkaufsrecht übertragbar gestaltet werden. Die **Vereinbarung der Übertragbarkeit** bedarf der Eintragung ins Grundbuch; Eintragung durch Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung genügt nach h. M. (OLG Düsseldorf Rpfleger 1967, 13 m. Anm. Haegele; OLG Hamm Rpfleger 1960, 154; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 13. Aufl. 2004, Rn. 1428).

b) Die **Übertragung** ist mit **Einigung und Eintragung** der Übertragung des Vorkaufrechtes im Grundbuch wirksam (§ 873 Abs. 1 BGB) (BGHZ 37, 147, 154 = DNotZ 1963, 235 = LM § 1094 BGB Nr. 5 = NJW 1962, 1344 = WM 1962, 747; Staudinger/Mader, BGB, 2002, § 1097 BGB Rn. 22; Hertel, in: Würzburger Notarhandbuch, 2005, Teil 2 Rn. 2442).

2. Vorkaufsrechtsausübung bei Wechsel des Vorkaufsberechtigten

Zum Wechsel des Vorkaufsberechtigten nach Eintritt des Vorkaufsfalles (und vor Ablauf der Ausübungsfrist für die Vorkaufsrechtsausübung) fanden wir lediglich bei *Schöner/Stöber* Ausführungen: „Das Rechtsverhältnis zwischen dem neuen Berechtigten und dem Verpflichteten bestimmt sich bei Übertragung (Rdn 1428) oder Übergang des VR auf einen neuen Eigentümer des herrschenden Grundstücks (Rdn 1429) nach der Zeit der Vollendung dieses Rechtserwerbs. Die Mitteilung des Kaufvertrags an den bisherigen VR-Berechtigten vor diesem Zeitpunkt (§ 469 mit § 1098 Abs 1 BGB) bleibt daher auch dem neuen Berechtigten gegenüber wirksam; eine neue Ausübungsfrist (§ 469 Abs 2 BGB) setzt der Wechsel des Berechtigten nicht in Gang. Ausgeübt werden kann das VR stets nur durch den VR-Berechtigten in dem Zeitpunkt, in dem die Erklärung dem Verpflichteten zugeht (§ 464 Abs 1 mit § 1098 Abs 2 BGB); entsprechendes gilt für den Verzicht (Rdn 1435). Der Kaufvertrag kommt zwischen diesem Berechtigten und dem Verpflichteten zustande“ (Schöner/Stöber, Rn. 1430).

U.E. ist dem Ansatz von *Schöner/Stöber* zuzustimmen, dass dem Vorkaufsverpflichteten aus der Übertragung des Vorkaufsrechtes während laufender Ausübungsfrist kein Nachteil entstehen darf. Daher muss die einmal in Gang gesetzte **Ausübungsfrist** unabhängig von einem Wechsel des Vorkaufsberechtigten weiterlaufen. Ebenso darf sich der Vorkaufsverpflichtete nicht plötzlich zwei Ausübungserklärungen des bisherigen und des neuen Vorkaufsberechtigten ausgesetzt sehen (oder einem Verzicht einerseits und einer Ausübungserklärung andererseits).

Nach der zitierten Fundstelle von *Schöner/Stöber* kann damit lediglich der Inhaber des Vorkaufsrechtes im Zeitpunkt des **Zugangs der Vorkaufsrechtsausübung** das Vorkaufsrecht wirksam ausüben. Dies erscheint uns folgerichtig: Denn der bisherige Vorkaufsberechtigte hat sein Vorkaufsrecht mit der Übertragung verloren; die Ausübungserklärung wird aber erst mit ihrem Zugang wirksam (§ 130 Abs. 1 S. 1 BGB).

U.E. kann daher nach Wirksamwerden der Übertragung des Vorkaufsrechtes (d. h. nach Grundbuchschrift auf den neuen Vorkaufsberechtigten) das Vorkaufsrecht nur durch den neuen und nicht mehr durch den bisherigen Vorkaufsberechtigten ausgeübt werden.

3. Abtretung der Ansprüche aus der Vorkaufsrechtsausübung

a) Ebenso möglich wäre, dass der bisherige Vorkaufsberechtigte vor Veräußerung oder jedenfalls vor Grundbucheintragung der Vorkaufsrechtsübertragung noch das Vorkaufsrecht ausübt und dann die **Ansprüche aus der Vorkaufsrechtsausübung** an den am Grundstückserwerb Interessierten abtritt (RGZ 163, 154; OLG Zweibrücken OLGZ 1990, 11, 12 = MittBayNot 1990, 112 = Rpfleger 1989, 450; Streuer, Rpfleger 1986, 245, 247; Münch-Komm/H. P. Westermann, BGB, 4. Aufl. 2004, § 1094 BGB Rn. 12; Palandt/Putzo, BGB, 66. Aufl. 2007, § 473 BGB Rn. 4; Schöner/Stöber, Rn. 1430; Staudinger/Mader, § 1097 BGB Rn. 25).

b) Nachteil dieser Lösung ist, dass dann **doppelte Grunderwerbsteuer** anfällt, nämlich zum einen für die Vorkaufsrechtsausübung, zum anderen für die Abtretung der Rechte daraus.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

AktG §§ 84, 262, 264; InsO §§ 80 ff.; GmbHG §§ 35 ff., 39

Amtsniederlegung des Vorstandes einer börsennotierten Aktiengesellschaft (AG) in der Insolvenz
Fax-Abruf-Nr.: **13198**

BGB §§ 577, 397

Kein Verzicht auf Mietervorkaufsrecht vor Kaufvertragsschluss
Fax-Abruf-Nr.: **11466**

BauGB § 30 Abs. 1; BayBO Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2; BGB §§ 1018, 1092, 1105

Sicherung der Erschließung durch Grunddienstbarkeit oder durch beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bauaufsichtsbehörde (Bayern)
Fax-Abruf-Nr.: **11467**

BauGB §§ 162 Abs. 3, 165 ff., 169, 144, 154; StBauFG §§ 51, 53

Gelöschter Entwicklungsvermerk nach altem Städtebauförderungsgesetz (Bezug auf Gutachten, DNotI-Report 2003, 147)
Fax-Abruf-Nr.: **11468**

BeurkG §§ 16, 13 Abs. 1 S. 1

Umfang der Übersetzung einer Niederschrift für einen Sprachkundigen
Fax-Abruf-Nr.: **11469**

BGB §§ 1093, 157, 313; EGBGB Art. 96; BSHG § 90

Umwandlung eines Wohnungsrechts in Zahlungsanspruch bei Vermietungsvereinbarung

1. Ein in der Person des Berechtigten liegendes Ausübungshindernis führt nicht generell zum Erlöschen des Wohnungsrechts, selbst wenn das Hindernis auf Dauer besteht.

2. Kann der Berechtigte sein auf Lebenszeit eingeräumtes Wohnungsrecht wegen eines medizinisch notwendigen Aufenthalts in einem Pflegeheim nicht ausüben, kommt die Begründung einer Zahlungspflicht des Verpflichteten im Wege der Vertragsanpassung nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage nur in Betracht, wenn der Heimaufenthalt auf Dauer erforderlich ist und die Vertragsschließenden nicht mit dem Eintritt dieses Umstands gerechnet haben; fehlen diese Voraussetzungen, kann die ergänzende Vertragsauslegung einen Geldanspruch des Berechtigten begründen.

BGH, Urt. v. 19.1.2007 – V ZR 163/06

Kz.: L I 1 – § 1093 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10692

Problem

Bei der Übergabe zweier Hausgrundstücke im Jahr 1980 hatte der Sohn als Übernehmer seinen Eltern als Gesamtberechtigten nach § 428 BGB Wohnungsrechte an zwei Wohnungen bestellt und verpflichtete sich zur teilweisen Zahlung der Nebenkosten (insbesondere der Heizkosten). Zunächst bewohnte der Vater die eine, die Mutter die andere Wohnung. Nach dem Tod des Vaters im Jahr 1996 vermietete der Sohn mit Zustimmung seiner Mutter die bisher vom Vater genutzte Wohnung und vereinnahmte seither die Mieten. Nachdem die Mutter im Jahr 2000 in ein Pflegeheim aufgenommen wurde, vermietete er auch deren Wohnung mit ihrem Einverständnis und vereinnahmte auch hier die Mieten. Ab dem Jahr 2003 übernahm der **Sozialhilfeträger** die ungedeckten Heimkosten für die Mutter. Der Sozialhilfeträger leitete „sämtliche Ansprüche auf Geldleistung, die sich auch der Nichtinanspruchnahme der fraglichen Leistung aus dem Übergabevertrag ergeben“, auf sich über.

Entscheidung

Der BGH bejahte einen nach § 90 BSHG auf den Sozialhilfeträger übergeleiteten vertraglichen Anspruch der Mutter auf Herausgabe der vom Übernehmer vereinnahmten Mieten und auf Erstattung der ersparten Aufwendungen (für die vom Übernehmer zu tragenden Nebenkosten). Denn das Wohnungsrecht sei weder durch den Tod des Vaters noch durch die Pflegebedürftigkeit und den Auszug der Mutter erloschen, sondern war für beide Ehegatten als Gesamtberechtigte bis zum Tod des Längerlebenden bestellt. Auch ein in der Person des Berechtigten liegendes dauerndes **Ausübungshindernis** führe nicht generell zum Erlöschen des Wohnungsrechts, da dem Berechtigten nach § 1092 Abs. 1 Satz 2 BGB die Möglichkeit bleibe, mit Gestattung des Grundstückseigentümers die Ausübung seines Rechtes anderen zu überlassen und dadurch z. B. die Wohnung zu vermieten.

Eine Umwandlung des Wohnungsrechts in einen Zahlungsanspruch nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften (Art. 96 EGBGB) verneinte der BGH, da das bloße Wohnrecht hier **kein Altenteilsrecht** i. S. d. Art. 96 EGBGB darstelle. Der BGH ließ offen, inwieweit sich ein Zahlungsanspruch aus den Grundsätzen der Störung oder des **Wegfalls der Geschäftsgrundlage** ergeben könne (jetzt § 313 BGB). Er verwies allerdings auf die Bedenken in Rechtsprechung und Literatur, wonach die Nichtinanspruchnahme des Wohnungsrechtes wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit nicht unvorhergesehen, sondern von den Beteiligten vorhersehbar war.

Im vorliegenden Fall hätten die Beteiligten aber durch die Vermietungsvereinbarung eine vertragliche Regelung getroffen. Dabei handele es sich um die **Ausübungsgestattung** des Eigentümers zur Überlassung der Nutzung an einen Dritten nach § 1092 Abs. 1 S. 2 BGB – vorliegend in der Sonderform, dass der Übernehmer die Wohnung im eigenen Namen vermieten durfte. Über die Vereinbarung der Miete war keine ausdrückliche Regelung getroffen worden; eine ergänzende Vertragsauslegung unter angemessener Abwägung der Interessen der Beteiligten ergebe aber, dass der Mutter die Miete zustehen müsse, da die Vermietung an die Stelle des ihrer Altersversorgung dienenden Wohnungsrechtes trete.

WEG §§ 18 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 16 Abs. 2 **Entziehung des Wohnungseigentums bei fortlaufend unpünktlicher Wohngeldzahlung setzt vorherige Abmahnung voraus**

a) Die fortlaufend unpünktliche Erfüllung von Wohngeld- und anderen Zahlungsansprüchen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer kann den anderen Wohnungseigentümern die Fortsetzung der Gemeinschaft mit dem säumigen Wohnungseigentümer unzumutbar machen und die Entziehung des Wohnungseigentums nach § 18 Abs. 1 WEG rechtfertigen, wenn sie die ordnungsgemäße Verwaltung nachhaltig beeinträchtigt.

b) Bei einer Entziehung aus diesem Grund muss der säumige Wohnungseigentümer vor Beschlussfassung abgemahnt werden. Von einer Abmahnung kann nur abgesehen werden, wenn sie den anderen Wohnungseigentümern unzumutbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

c) Ein wegen fehlender Abmahnung nicht ausreichender Entziehungsbeschluss stellt sich rechtlich als Abmahnung dar. Er erlaubt nach entsprechender Beschlussfassung eine Entziehungsklage, wenn der betroffene Wohnungseigentümer, und sei es auch nur einmal, die abgemahnten Pflichten versäumt. Etwas anderes gilt nur, wenn der Beklagte unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Dauer seines Wohlverhaltens, annehmen darf, die zur Abmahnung führenden Vorgänge hätten sich für die Gemeinschaft erledigt.

BGH, Urt. v. 19.1.2007 – V ZR 26/06

Kz.: L I 4 – § 18 Abs. 1 WEG

Fax-Abruf-Nr.: 10693

Problem

Ein Wohnungseigentümer zahlte mehrere Jahre lang das Wohngeld erst nach gerichtlicher Geltendmachung. Daraufhin beschloss die Wohnungseigentümersammlung, ihm das Wohnungseigentum zu entziehen. Dieser Beschluss wurde nicht angefochten. Nunmehr machten die Wohnungseigentümer den Entziehungsbeschluss gerichtlich geltend.

Entscheidung

Hat ein Wohnungseigentümer sich einer so schweren Verletzung der ihm gegenüber anderen Wohnungseigentümern obliegenden Verpflichtungen schuldig gemacht, dass diesen die Fortsetzung der Gemeinschaft mit ihm nicht mehr zugemutet werden kann, so können die anderen Wohnungseigentümer nach § 18 Abs. 1 WEG von ihm die Veräußerung seines Wohnungseigentums verlangen. Als **Regelbeispiel** hierfür nennt § 18 Abs. 2 Nr. 2 WEG insbesondere, den Fall, dass der Wohnungseigentümer sich mit der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Lasten- und Kostentragung nach § 16 Abs. 2 WEG in Höhe eines Betrages von mehr als 3% des Einheitswertes seines Wohnungseigentums länger als 3 Monate in Verzug befindet.

Nach der Entscheidung des BGH versperrt dies den **Rückgriff auf die Generalklausel** des § 18 Abs. 1 WEG nicht, wenn ein Wohnungseigentümer aufgrund Umfang und Häufigkeit seiner Zahlungsverzögerung die ordnungsgemäße Verwaltung des Gemeinschaftseigentums nachhaltig störe. Jedoch sei Unzumutbarkeit erst dann anzunehmen, wenn weniger einschneidende Maßnahmen, insbesondere eine **Abmahnung, erfolglos** geblieben waren. Vorliegend war vor dem Entziehungsbeschluss keine Abmahnung erfolgt; daher war die Entziehung nicht gerechtfertigt. Jedoch stelle der gefasste Entziehungsbeschluss inhaltlich eine Abmahnung dar, so dass ein erneuter Entziehungsbeschluss möglich sei, falls der Betreffende künftig, und sei es auch nur einmal, seine Zahlungsverpflichtung in nicht nur zu vernachlässigendem Umfang unpünktlich erfülle.

BGB §§ 1476 Abs. 2, 1477 Abs. 2, 273 Auseinandersetzung des Gesamtguts bei Gütergemeinschaft: Sicherheitsleistung für Wertersatzanspruch bei Übernahme einer in die Gütergemeinschaft eingebrachten Sache

a) **Übernimmt ein Ehegatte eine in die Gütergemeinschaft eingebrachte Sache, ist der zu leistende Wertersatz mit der Übernahme fällig, kann aber wegen der vorrangigen Verrechnung mit seinem Anteil an dem Auseinandersetzungsguthaben erst nach endgültiger Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft als Zahlungsanspruch geltend gemacht werden.**

b) **Ist noch nicht absehbar, ob der Wert des restlichen Auseinandersetzungsguthabens den Wert der übernommenen Sache erreicht, kann der andere Ehegatte im Rahmen eines Zurückbehaltungsrechts Sicherheitsleistung bis zur Höhe des hälftigen Wertes der übernommenen Sache verlangen.**

BGH, Urt. v. 31.1.2007 – XII ZR 131/04
Kz.: LI I – § 1476 Abs. 2 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10694

Problem

Geschiedene Ehegatten waren nach der Scheidung dabei, die zuvor zwischen ihnen bestehende Gütergemeinschaft auseinanderzusetzen. Gesamtgutsverbindlichkeiten bestanden keine mehr. Die endgültige Auseinandersetzung konnte allerdings noch nicht erfolgen, da der Wert des Gesamtguts noch nicht abschließend geklärt war. Die Ehefrau machte die Übernahme eines von ihr in das Gesamtgut eingebrachten Grundstücks geltend. Der Ehemann wandte ein Zurückbehaltungsrecht wegen der Verpflichtung der Ehefrau zum Wertersatz für die Übernahme des Grundstücks ein.

Entscheidung

Nach dem Urteil des BGH kann der Ehemann aufgrund seines Zurückbehaltungsrechts Sicherheitsleistung bis zur Hälfte des Wertes des übernommenen Grundstücks, etwa durch Bestellung einer Höchstbetragshypothek, verlangen.

Mit der rechtskräftigen Ehescheidung war die vereinbarte Gütergemeinschaft beendet, das Gesamtgut war auseinanderzusetzen (§ 1471 BGB). Mangels abweichender ehevertraglicher Vereinbarungen war die Auseinandersetzung nach den §§ 1475–1481 BGB vorzunehmen (§ 1474 BGB). Danach waren zunächst die Gesamtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen (§ 1475 BGB); soweit zur Schuldentilgung erforderlich, war das Gesamtgut in Geld umzusetzen (§ 1475 Abs. 3 BGB).

Der verbleibende Überschuss ist dann hälftig zwischen den Ehegatten aufzuteilen (§ 1476 Abs. 1 BGB). Jeder Ehegatte kann jedoch die Übernahme der Gegenstände verlangen, die er in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während der Gütergemeinschaft durch Schenkung oder von Todes wegen erworben hat; er muss allerdings hierfür Wertersatz zum Gesamtgut leisten (§ 1477 Abs. 2 Satz 2 BGB). Der Wertersatz erfolgt grundsätzlich durch Anrechnung auf den Überschussanteil aus dem Gesamtgut; soweit der Überschuss hierfür nicht genügt, muss der übernehmende Ehegatte dem anderen Ehegatten den Ausgleich direkt zahlen (§ 1476 Abs. 2 BGB).

Bereits nach bisheriger Rechtsprechung des BGH kommt eine **Übernahme** eines eingebrachten Gegenstandes **vor der endgültigen Teilung** des Überschusses und ausnahmsweise sogar schon vor Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten in Betracht, wenn abzusehen ist, dass der Gegenstand nicht in Geld umgesetzt werden muss, um Gesamtgutsverbindlichkeiten berichtigen zu können (BGH FamRZ 1986, 883 = DNotZ 1986, 637 = MittBayNot 1986, 261 = NJW-RR 1986, 1132). Auch dann erfolgt der Wertersatz nicht durch Zahlung des übernehmenden Ehegatten zum Gesamtgut, sondern durch Anrechnung auf seinen Anteil am Überschuss (BGH FamRZ 1988, 926, 927 = DNotZ 1989, 702 = NJW-RR 1988, 1154). Bei der vorzeitigen Übernahme vor Teilung des Überschusses steht aber noch nicht fest, ob die Anrechnung möglich ist oder ob der andere Ehegatte einen direkten Zahlungsanspruch hat. Zur Absicherung besteht daher ein Zurückbehaltungsrecht des anderen Ehegatten auf **Sicherheitsleistung in Höhe des hälftigen Wertes** der übernommenen Sache, insbesondere durch Bestellung einer Höchstbetragshypothek an dem übernommenen Grundstück.

GmbHG § 19 Abs. 2, 5, § 55

Keine verdeckte Sacheinlage bei Barkapitalerhöhung einer GmbH, wenn die Bareinlage absprachegemäß zum Erwerb eines Unternehmens verwendet wird, an dem die Inferentin nicht beteiligt ist

a) Der Tatbestand einer verdeckten Sacheinlage bei der Barkapitalerhöhung einer GmbH setzt einen unmittelbaren oder mittelbaren Einlagenrückfluss an den Inferenten als Vergütung für eine von ihm erbrachte oder absprachegemäß zu erbringende Leistung voraus. Sonstige Absprachen zwischen dem Inferenten und der Gesellschaft über die Verwendung der Einlagemittel sind unter dem Gesichtspunkt der Kapitalaufbringung unschädlich.

b) Eine verdeckte Sacheinlage liegt nicht schon dann vor, wenn die von einer Konzerngesellschaft auf das erhöhte Kapital ihrer Tochter-GmbH geleistete Bareinlage absprachegemäß zum Erwerb des Unternehmens einer Schwester-Gesellschaft verwendet wird, an welcher die Inferentin weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt ist.

BGH, Urt. v. 12.2.2007 – II ZR 272/05
Kz.: L V 2 – § 19 Abs. 2 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10695

Problem

Die beklagte Konzernmutter wollte die Gussaktivitäten innerhalb des Konzerns neu ordnen. Dazu verkaufte ihre 100%-ige Tochter L-AG Betriebsgrundstücke und Unternehmen an die G-GmbH. Die G-GmbH war eine 100%-ige Tochter der F-GmbH, diese wiederum eine 100%-ige Tochter der F-Beteiligungs-GmbH, deren Alleingesellschafterin schließlich die Beklagte als Konzernmutter war. Das Geld für den Unternehmenskauf hatte die G-GmbH durch eine unmittelbar zuvor erfolgende Stammkapitalerhöhung von zuvor 100.000.– DM auf 9 Mio. DM erhalten.

Nachdem die G-GmbH später in Insolvenz gefallen war, verklagte der Insolvenzverwalter die Konzernmutter auf erneute Zahlung der Bareinlage, weil die seinerzeitige Zahlung als verdeckte Sacheinlage zu qualifizieren sei. (Das auf die Barkapitalerhöhung eingezahlte Geld war bereits am darauf folgenden Tag als Zahlung für den Unternehmenskauf an die L-AG abgeflossen.)

Entscheidung

Der BGH verneinte eine verdeckte Sacheinlage. Zwar handelte es sich bei dem Unternehmenskauf durch die G-GmbH nicht um ein „normales Umsatzgeschäft“. Das Geld aus der Kapitalerhöhung sei aber weder unmittelbar noch mittelbar an die Inferentin (d. h. die F-GmbH) zurückgeflossen. Zwar setze der Tatbestand einer Umgehung der Kapitalaufbringungsregeln eine personelle Identität zwischen dem Inferenten und dem Rückzahlungsempfänger nicht unbedingt voraus. Ausreichend, aber auch erforderlich sei vielmehr bei Weiterleitung der Einlagemittel an einen Dritten, dass der Inferent dadurch in gleicher Weise begünstigt werde wie durch eine unmittelbare Leistung an ihn selbst; dies gelte insbesondere bei Leistung an ein vom **Inferenten beherrschtes Unternehmen** (BGHZ 153, 107, 111 = DNotI-Report 2003, 50 = DNotZ 2003, 223 = NJW 2003, 825; BGHZ 166, 8 = DNotZ 2006, 543 = NJW 2006, 1736; BGH BB 2007, 458 = DB 2007, 212 = WM 2007,

215 = ZIP 2007, 1178), unter Umständen auch bei Leistung an ein **Unternehmen, von dem der Inferent seinerseits abhängig ist** (vgl. BGHZ 110, 47, 66 ff. = NJW 1990, 982 = WM 1990, 222 = ZIP 1990, 156).

Hier bestand aber kein Abhängigkeitsverhältnis zwischen der F-GmbH als Inferentin und der L-AG als Kaufpreispfängerin. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass die Transaktion unter einem „**Konzerndach**“ abgewickelt und zuvor zwischen den beteiligten Gesellschaften unter Einschluss der Beklagten als Konzernmutter abgesprochen worden war (vgl. BGH DNotZ 1993, 616 = NJW 1992, 2698 = WM 1992, 1432 = ZIP 1992, 1303, 1305). Auch wenn die Konzernmutter möglicherweise die Absprache initiiert hatte, war sie weder Einlagenschuldnerin noch Partnerin des Austauschvertrages zwischen der G-GmbH und der L-AG; gegenüber dem Vorstand der Letzteren hatte sie auch keine gesellschaftsrechtlich fundierten Weisungsbefugnisse (§ 76 Abs. 1 AktG).

Literaturhinweise

J. Reichert/M.-P. Weller, Der GmbH-Geschäftsanteil, Übertragung und Vinkulierung, Verlag C. H. Beck, 2006, 311 Seiten, 56.– €

Fragen der GmbH-Geschäftsanteilsübertragung sind im Notariat von besonderer Praxisrelevanz. Die Kommentierung der §§ 14–18 GmbHG enthält die derzeit umfassendste aktuelle Kommentierung zu dieser Frage. Sie ist aus dem **zukünftigen Münchener Kommentar zum GmbHG** vorab ausgekoppelt, dessen Erscheinung sich wegen der anstehenden GmbH-Reform voraussichtlich bis 2008 verzögern wird.

Behandelt werden u. a. folgende im Zusammenhang mit dem GmbH-Geschäftsanteil stehende Fragestellungen: Grundlagen der Mitgliedschaft, Unternehmensbewertung, Sonderrechte der Gesellschaft, Abtretung von GmbH-Anteilen, Treuhand- und Sicherungsabtretung, Unterbeteiligung, Verpfändung, Vinkulierungsgestaltungen und die im Zusammenhang mit dem Geschäftsanteil im Erbrecht, Familienrecht, in der Zwangsvollstreckung und der Insolvenz auftretenden Probleme. Damit bietet das vorliegende Werk ein **vertieftes Hilfsmittel** für die notarielle Praxis.

Dr. Andreas Heidinger

T. Liebscher, GmbH-Konzernrecht, Verlag C. H. Beck, 2006, 435 Seiten, 84.– €

Auch dieses Werk stellt einen ausgekoppelten Teil des **Münchener Kommentars zum GmbHG** dar. Es beinhaltet eine umfassende und ausführliche Darstellung des GmbH-Konzernrechts von der Konzernbildung über faktische Unternehmensverbindungen bis zum Vertragskonzern. Aus der aktuellen Diskussion werden u. a. der Cash-Pool, die Haftung im Konzern sowie das hiervon zu unterscheidende Rechtsinstitut des existenzvernichtenden Eingriffs, Folgerungen aus der sog. „Gelatine-Entscheidung“ sowie die Problematik der Verrechnung von Konzernverlusten berücksichtigt. Insgesamt bietet das Buch einen kompletten

Überblick über alle konzernrechtsrelevanten Bereiche **einschließlich des Konzernsteuer- und Konzernbilanzrechts** unter Berücksichtigung des Bilanzreformgesetzes sowie des Rechts der konzernverbundenen GmbH & Co. KG. Es umfasst zudem die Bereiche des **Internationalen Konzernrechts**, des **Konzernarbeitsrechts** und des **Konzerninsolvenzrechts**.

Mit seiner umfassenden und vertieften Erörterung des GmbH-Konzernrechts bietet das vorliegende Werk jedem Notar, der sich vertieft mit Gesellschaftsrecht beschäftigt, ein **äußerst hilfreiches Nachschlagewerk**. Lediglich das Sachverzeichnis ist ein wenig kurz geraten.

Dr. Andreas Heidinger

Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 2. Aufl., Bd. 2, §§ 105-160, hrsg. v. Prof. Dr. Karsten Schmidt, Verlag C.H. Beck/Verlag Franz Vahlen, 2006, 998 Seiten, € 170.- bei Einzelerwerb

Anzuzeigen ist die 2. Auflage des 2. Bandes des Großkommentars zum HGB. Die Kommentierung der OHG (§§ 105-160 HGB) wird dabei auf den Stand von Anfang 2006 gebracht und knüpft unmittelbar an die ebenfalls in 2. Auflage vorliegende Kommentierung dieses Großkommentars zu den Vorschriften der §§ 1-104 HGB an. Die Neubearbeitung unterstreicht nachhaltig die tragende Rolle der Vorschriften zur OHG für das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der KG. Großes Gewicht wurde dabei auf die aktuelle Gestaltungspraxis, insbesondere bei der Unternehmensnachfolge, sowie auf das Insolvenzrecht gelegt. Dargestellt werden insbesondere auch die Besonderheiten des Insolvenzverfahrens bei der GmbH & Co. KG. Berücksichtigung finden bei der Kommentierung auch die das HGB ablösenden Bestimmungen des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs.

Die Neuauflage dieses Kommentars überzeugt durch seine **umfassende Darstellung** der einzelnen Problembereiche. Wie gewohnt wird der Leser vollständig über die zu den einzelnen Streitpunkten im Recht der OHG vertretenen Ansichten in Rechtsprechung und Literatur informiert. Auf wissenschaftlicher Grundlage werden dabei für die Praxis überzeugende Lösungen angeboten. Dabei verliert sich die Kommentierung nicht in der bloßen Darstellung von Einzelproblemen, sondern zeichnet sich durch einen klaren, übersichtlichen Aufbau aus. Dies ermöglicht einen schnellen, gezielten Einstieg in die einzelnen Themen. Daher kann diese Neuauflage jedem, der um eine vollständige Durchdringung des Rechts der OHG bemüht ist, **uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen** werden.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

Hüffer, Aktiengesetz, Verlag C.H. Beck, 7. Aufl. 2006, 2020 Seiten, € 118.-

Der „Hüffer“ ist als **Standardkommentar** aus der aktienrechtlichen Praxis nicht mehr wegzudenken. Erfreulich ist, dass dieser Kommentar nunmehr neu aufgelegt wurde. In bewährter Weise wird der Praktiker umfassend über den neuesten Stand von Rechtsprechung und Literatur im Akti-

enrecht informiert. Eingearbeitet wurden in die Kommentierung auch die seit der letzten Auflage erfolgten Gesetzesänderungen. Erläutert werden dabei insbesondere die durch das UMAG vom 22.9.2005 (BGBl. I, S. 2802) geänderten bzw. neu eingeführten Vorschriften. Auch die Neuauflage des Hüffers ist daher wiederum ein **unverzichtbares Handwerkszeug des Praktikers zum Aktienrecht**.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

L. Böttcher/S. Blasche, Die Übertragung von Geschäftsanteilen deutscher GmbHs in der Schweiz vor dem Hintergrund der Revision des Schweizer Obligationenrechts, NZG 2006, 766

R. Gaier, Notarberuf und Berufsfreiheit, ZNotP 2006, 402

M. Geschwandtner/M. Helios, Neues Recht für die eingetragene Genossenschaft, NZG 2006, 691

D. Gesmann-Nuissl, Quo vadis GmbHG? – zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) –, WM 2006, 1756

H. Heckschen, Die Formbedürftigkeit der Veräußerung des gesamten Vermögens im Wege „asset deal“, NZG 2006, 772

H. Heckschen, Firmenbildung und Firmenverwertung – aktuelle Tendenzen, NotBZ 2006, 346

J. Holzer, Die Fassungsbeschwerde im Grundbuchrecht, NotBZ 2006, 333

M. Hütter, Vergleichende Unterhaltsberechnung nach bisherigem Recht und nach dem geplanten Unterhaltsrechtsänderungsgesetz, FamRZ 2006, 1577

E. Jayme/C. Kohler, Europäisches Kollisionsrecht 2006: Eurozentrismus ohne Kodifikationsidee?, IPRax 2006, 537

F. Kappes, Reaktionsmöglichkeiten des Vermieters bei unwirksamen Schönheitsreparaturklauseln im laufenden Wohnraummietverhältnis, NJW 2006, 3031

C. Kessler, Das gesetzliche Leitbild des Bauträgervertrages – eine fehlgeleitete Diskussion, ZfIR 2006, 701

J. Kohler, Die rücktrittsrechtlichen Haftungskriterien zwischen Schuld- und Sachenrecht, AcP 2006, 683

R. Kratzenberg, Die neue Gesamtausgabe der VOB 2006 im Oktober 2006, NZBau 2006, 601

R. Lehmann, Möglichkeiten erbvertraglicher Schlusserben-einsetzung, ZErB 2006, 341

F. Loddenkemper, Die „quotale Haftung“ von Gesellschaftern geschlossener Immobilienfonds in der Rechtsform der GbR, ZfIR 2006, 707

W. Lüke, Insolvenz des Wohnungseigentümers, ZWE 2006, 370

E. Maaß, Genehmigungsfreiheit von Grundpfandrechten an kommunalen Grundstücken in Thüringen, NotBZ 2006, 353

W. Merle, Zur Vertretungsmacht des Verwalters nach § 27 RegE-WEG, ZWE 2006, 365

H. Müller, Zwangsversteigerung von Wohnungseigentum, ZWE 2006, 378

K.-R. Wagner, Zur Grundbuchfähigkeit der Außen-GbR, ZNotP 2006, 408

S. Weiler, Fehlerkorrektur im Umwandlungsrecht nach Ablauf der Acht-Monats-Frist des § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG, MittBayNot 2006, 377

M. Zimmer, Rechtsgeschäftliche Vertretung und Zwangsvollstreckungsunterwerfung, NotBZ 2006, 302

Symposium des Instituts für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin
Notarielle Gestaltungspraxis im Insolvenzrecht – aktuelle Fragen

Freitag, 11. Mai 2007, 9³⁰ - 16³⁰ Uhr
Audimax der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10117 Berlin

Das Symposium soll aktuelle Fragen und Probleme, die in der Notariatspraxis im Bereich des Insolvenzrechts auftreten können, behandeln und diskutieren und Lösungsansätze aufzeigen.

Referenten sind:

Dr. Hermann **Amann**, Notar a.D., Berchtesgaden

Prof. Dr. Reinhard **Bork**, Universität Hamburg

RiAG Dr. Thorsten **Graeber**, Potsdam, Vorsitzender des Berlin/Brandenburger Arbeitskreises für Insolvenzrecht, Berlin

Dr. Christian **Kessler**, Notar, Düren

Prof. h.c. Rolf **Rattunde**, Insolvenzverwalter, Rechtsanwalt und Notar, Berlin

RiAG Prof. Dr. Heinz **Vallender**, Köln

Die **Teilnahmegebühr** beträgt (inkl. Verköstigung, Tagungsband):

- 90.– € für Mitglieder des Förderkreises des Instituts für Notarrecht
- 110.– € für Mitglieder der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e.V.
- 160.– € für Nichtmitglieder
- 60.– € für Notarassessoren und Rechtsanwälte mit höchstens dreijähriger Zulassung.
- frei für Angehörige wissenschaftlicher Einrichtungen; Studierende; Referendare; Notarassessoren, die zugleich Mitglieder der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e.V. (NotRV) sind.

Nähere Informationen finden Sie unter www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn/.

Anmeldungen bitte bis zum 4. Mai 2007 an: Humboldt-Universität zu Berlin
Institut für Notarrecht
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Tel.: 030/2093-3439
Fax: 030/2093-3560
e-mail: Notarinstitut@rewi.hu-berlin.de

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg